auch für die Extinctivverjährung das geltend machen, was bisher nur für die Acquisitivverjährung gegolten hat. Dies scheint aber mit dem Wesen der Extinctivverjährung nicht wohl vereinbar. Wenigstens möchte es bedenklich sein, allenthalben bei Wechselklagen auch nur die wirkliche Erlassung der Citation zur Unterbrechung der Verjährung zu erfordern.

3) Aus den schon in Bezug auf die Klage gedachten Gründen ist es wünschenswerth, daß auch die notarielle Mahnung an dem Zahlungsorte eines Wechsels an den Aussteller eines Proprewechsels oder den Acceptanten einer Tratte auch dann mit Rechtswirkung versucht werden könne, wenn sich ergeben sollte, daß der zu Mahnende am Zahlungsorte nicht gegenwärtig sei.

4) Scheint es nöthig, zu bestimmen, daß die Production des Originalwechsels zur Mahnung nicht erforderlich sei, sondern hierzu auch eine Copie genüge, indem das Original vielleicht zu gleicher Zeit anderwärts gebraucht wird.

In Erwägung dieser Gründe findet man sich bewogen, folgende Fassung für den vorliegenden Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

„Die Verjährung wird unterbrochen,

1) durch Klagerhebung,

2) durch notarielle Mahnung verbunden mit Protesterhebung. Ist die Klage vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten oder auch, dafern sie gegen den Aussteller eines eignen Wechsels oder den Acceptanten eines gezogenen Papiers gerichtet ist, vor dem Richter des Zahlungsortes (bei den in Leipzig zahlbaren Wechseln vor dem Handelsgerichte daselbst) angebracht, so ist schon hierdurch die Verjährung für unterbrochen zu achten, gesetzt auch, daß dem Beklagten die Citation nicht insinuirt werden könnte. Hat aber die Klaganstellung bei irgend einem andern Richter stattgefunden, so hat nur die erfolgte Bekanntmachung der Ladung an den Beklagten die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung.

Bei der notariellen Mahnung ist es nicht nöthig, daß der Originalwechsel dem zu Mahnenden vorgelegt werde, sondern es genügt die Vorlegung einer Abschrift desselben, welche beziehendlich auch eine Abschrift der Acceptationsbemerkung und der Indossamente bis zu und mit demjenigen, durch welches der zu Mahnende den Wechsel anderweit girirt hat, enthalten muß.

Diese Mahnung kann übrigens allenthalben geschehen, wo der Schuldner persönlich angetroffen wird. Doch kann sie an seinem Wohnorte, so wie, wenn er als Acceptant eines gezogenen Papieres, oder als Aussteller eines eignen Wechsels gemahnt werden soll, an dem Orte, wo die Zahlung zu leisten war, auch in seiner Abwesenheit erfolgen. In diesen Fällen muß in dem zu erhebenden Proteste (Abwesenheitsproteste) bemerkt werden, daß der Schuldner an dem Orte der Zahlung oder, wenn der Protest in dessen Wohnung erhoben wird, in seinem Geschäftslocale oder seiner Wohnung nicht anzutreffen gewesen sei, und welche Anstalten zu Erfragung und Ausfindigmachung desselben getroffen worden sind. (§. 95.)"

Der Nachbericht bemerkt:

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer nach dem Entwurfe, jedoch mit der Redactionserinnerung, daß nicht blos notarielle, sondern auch gerichtliche Mahnung zu berücksichtigen sei, angenommen und noch folgender Satz hinzugefügt worden:

„Was die zu den Messen nach Leipzig kommenden fremden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten sich aufhaltenden Handelsleute betrifft, so genügt es zur Unterbrechung der Verjährung, wenn nach Befinden das Handelsgericht zu Leipzig die Citation erläßt und zu den Acten bescheinigt, daß der Beklagte in Leipzig nicht anzutreffen gewesen ist."

Die unterzeichnete Deputation aber muß fortwährend bei ihrem Seite 224, 225 ihres Hauptberichts (s. vorstehend) gemachten Vorschlage, jedoch mit Vorbehalt der Redaction, beharren.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe hier blos einen Wunsch in Bezug auf die künftige Redaction auszusprechen. In dem von der Deputation vorgeschlagenen neuen Paragraphen Seite 224 werden nämlich, während das bisher an keiner Stelle der Wechselordnung geschehen ist, hier auf einmal die eigenen Wechsel erwähnt. Von diesen wird erst in einem spätern Capitel gehandelt, und es scheint mir daher wünschenswerth, wenn die Bestimmungen, welche über die Unterbrechung derselben sprechen, auch in jenes Capitel in Zukunft aufgenommen würden.

Referent Domherr D. Günther: Es läßt sich freilich auch an einem andern Orte das Nöthige über die Verjährungsunterbrechung der eigenen Wechsel sagen, als hier, und wenn bei der künftigen Redaction sich ergeben sollte, daß dies mit Vortheil für das Ganze geschehen kann, so wird es jedenfalls Sache der Redactionsdeputation sein, es zu thun, da es in dem Befugnisse und den Pflichten derselben liegt, für möglichst gute Anordnung des Materials zu sorgen.

Königl. Commissar D. Einert: Vielleicht wäre dem abzuhelfen, wenn in dem Capitel von der Verjährung der Wechsel darauf verwiesen würde.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation empfiehlt uns für §. 238 eine andere Fassung, jedoch salva redactione. Ich frage die Kammer: ob sie unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer §. 238 nach dem Anrathen ihrer Deputation in der Fassung annehmen wolle, die auf Seite 224 und 225 des Hauptberichts (s. vorstehende Spalte) enthalten ist? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 239.

Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweit sechs Monate, vom Tage der Unterbrechung an.

Zu §. 239 ist im Hauptberichte gesagt:

Die jenseitige Deputation fordert in Consequenz mit ihrem